

Kinderhilfswerk der UNESCO aufgenommen hat, steuerte Studio Vorarlberg die Aufnahmen, das Abmischen und den Schnitt gratis bei.

Bedeutende Staatsverträge

Von größter Bedeutung sind jene beiden Abkommen, die anfangs dieses Kapitels erwähnt wurden, nämlich der Vertrag über die gegenseitige Maturitätsanerkennung und die Vereinbarung mit der Vorarlberger Landesregierung betreffend das Landeskonservatorium für Vorarlberg in Feldkirch. Das erste Abkommen wurde 1975 anlässlich eines offiziellen Staatsbesuches von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky paraphiert. Veranlassung dafür war die Verknappung der Studienplätze und die Einführung des Numerus clausus in den deutschsprachigen Ländern. Um den liechtensteinischen Studenten Studienplätze in Österreich zu sichern, wurde das Abkommen über die Anerkennung der liechtensteinischen Maturitätsprüfungen durch Österreich abgeschlossen. Damit wird den liechtensteinischen Studenten der Zugang zu den österreichischen Universitäten und Hochschulen gesichert. Dieses Abkommen wurde am 12. November 1982 und am 30. September 1996 erneuert und erweitert. Für die Musikstudenten ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß liechtensteinische Musikstudenten bezüglich des Zugangs zu den Musikhochschulen Wien, Graz und zur Hochschule „Mozarteum“ in Salzburg Inländern gleichgestellt sind. Als Zeichen des Dankes und in Anerkennung dieses freundschaftlichen Entgegenkommens zahlt die liechtensteinische Regierung jährlich einen Beitrag von Sfr. 250.000,- an den „Österreichischen Fonds für wissenschaftliche Forschung“.³²

Das andere, für den liechtensteinischen Musikernachwuchs bedeutende Vertragswerk ist die Vereinbarung zwischen der Vorarlberger Landesregierung und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 10. Februar 1983³³ betreffend der Zulassung liechtensteinischer Musikstudenten zum Landeskonservatorium Feldkirch. Diese werden durch die Vereinbarung inländischen Studenten gleichgestellt und die liechtensteinische Regierung zahlt anteilmäßig die gleichen Kosten pro Student/in wie das Land Vorarlberg.

³² Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 233, Finanzgesetz für das Jahr 1996 vom 15. November 1996, und Nr. 81, Finanzgesetz für das Jahr 1997 vom 22. Januar 1997.

³³ LLA, RB 486/33/83, RF 329/92.